**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1904)

**Heft:** 42

## Inhaltsverzeichnis

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

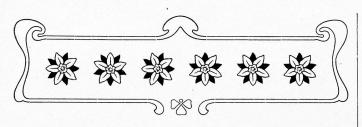
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



#### INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Requête de la Société des Peintre et Sculpteurs suisse.
- 2. Centralkomitee.
- 3. Eidgenössische Kunstkommission.
- 4. Nekrologie.
- 5. Bibliographie.
- 6. Correspondenz der Sektionen.
- 7. Austellung und Konkurrenz.

# REQUÊTE DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES ET SCULPTEURS SUISSES

Neuchâtel, 2. Januar 1904. An den Präsidenten der Eidgen. Kunstkommission.

Herr Präsident!

Die Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer hat in ihrer Generalversammlung von 1901 einen Vorschlag diskutiert und angenommen der dahin zielt die dermalige auf dem Reglement vom 5. Februar 1897 beruhende Aufnahmsjury durch eine sog. Klassenjury zu ersetzen, die aus Spezialisten bestehen würde, welche jeweil nur über Werke ihrer Spezialität zu urteilen hätten.

Dieser Vorschlag ist vom Centralkomitee unter zwei Malen den Sektionen unterbreitet worden und zwar das letzte Mal im November verflossenen Jahres. Die Frage ist formuliert in Nr. 40 der «Schweizer Kunst» unter der Rubrik Centralkomitee und die von den Sektionen darauf gegebenen Antworten sind in Nr. 41 derselben Zeitschrift eingerückt, unter Wiedergabe der Gründe für und gegen den Vorschlag.

Die Mehrheit der Sektionen Bern, Zürich, Savièse, Basel, Luzern, Tessin, Lausanne sprechen sich dafür aus während blos die Sektionen Paris, München und Neuenburg am Statuquo festhalten wollen.

Die Sektion Luzern formuliert ihre Vorschläge folgendermassen: (Voir N° 28, 34 de l'Art Suisse).

Ein anderer Vorschlag, der den gleichen Weg der Prüfung gemacht hat, verlangt dass die Aufstellung der Werke der Jury übertragen werde.

Endlich sind noch verschiedene Vorschläge gemacht worden betreffend die Art der Anordnung (Zusammenstellung) welche eingeführt werden könnte, um jeder der charakteristischen Tendenzen unserer Kunst die ausdruckvollste Form zu geben. Eine dieser Formen bestände in dem Uebereinkommen verschiedener Künstler, die sich zu einer Gruppe vereinigen würden, welche ihre Jury wählt, einen Teil des Ausstellungslokals einnehmen und so gewissermassen für sich eine Ausstellung bilden würde.

Solche Gruppen würden besonders durch Gesellschaften von Berufskünstlern gebildet und ihre Beziehungen zur allgemeinen Verwaltung der Ausstellung würden aus der Anmeldung entstehen, sobald eine Ausstellung publiziert wäre.

Jede der Jurys dieser Gruppen würde sich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Kunstkommission versammeln, um ihr Lokal zu bestimmen und hernach zu einer autonomen Organisation zu schreiten, mit einem selbstgewählten Präsidenten an der Spitze. Diese Jury würde die Werke auswählen und plazieren.

Endlich schlägt die Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer folgende Grundsätze für die Formierung der Sektion dekorativer Künste auf, welche mit der nationalen Kunstausstellung von 1904 zu verbinden ist:

Reglement der Sektion von Kunstgegenständen (Schweiz. Kunst Nr. 28—34).

Dieses, Herr Präsident, sind die Vorschläge welche wir der eidgen. Kunstkommission zu unterbreiten die Ehre haben. Wir bitten dieselben zu prüfen und sie, wenn nötig, der Organisation der nächsten Kunstausstellung zu Grunde zu legen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, etc.

Das Centralkomitee der Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer,

Der Vize-Präsident: Der Sekretär:
sig. P. Bouvier. sig. W. Ræthlisberger.

Dieses Gesuch hat in der Kunstkommission eine allgemeine Diskussion hervorgerufen, welche sich hauptsächlich um die Klassenjury drehte, deren Prinzip von mehreren Kommissionsmitgliedern angenommen, über welches jedoch nicht abgestimmt wurde.

Die Kommission befand sich in folgender Klemme: Entweder ein neues Bundesreglement zu entwerfen, welches die in dem Gesuch vorgebrachten Veränderungen erlaubt, oder sich des gegenwärtig bei den Ausstellungen in Anwendung gebrachten Reglements zu bedienen, indem man es hinlänglich ausdehnte, um allem, was von den Ansprüchen unserer Gesellschaft mit dem gegenwärtigen Texte in Einklang stehen konnte, gerecht zu werden.

Die gänzliche Umschmelzung des Ausstellungsgesetzes hatte fatalerweise eine Verzögerung in der Ankündigung der Schweizer Kunstausstellung und eine vorzunehmende Umbildung des Programms zur Folge.

Mehrere Mitglieder der Kunstkommission haben gedacht, wenn man sich gewissen Verordnungen des gegenwärtigen Reglements bediente, wie z. B. diejenigen sind, welche es der Kommission gestatten, befähigten, ausserhalb der Kom-